

Stellungnahme

zum Entwurf einer Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen

Die Stellungnahme basiert auf dem Verordnungsentwurf, der uns am 13.11.2020 vom BMWi zugeleitet wurde.

Berlin, 1. Dezember 2020

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen

Allgemeine Anmerkungen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH), in dem die 53 Handwerkskammern und 48 Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland zusammengeschlossen sind, vertritt die Interessen von mehr als 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit über 5 Millionen Beschäftigten, rund 400.000 Auszubildenden und einem Jahresumsatz von mehr als 600 Mrd. Euro.

Der Gesetzgeber war aufgrund des § 12 i. V. m. § 10 Wettbewerbsregistergesetz verpflichtet, konkretisierende Regelungen zur Arbeit des Wettbewerbsregisters zu erlassen. Mit den nachfolgenden Anmerkungen nimmt der ZDH Stellung zu dem Entwurf einer Wettbewerbsregisterverordnung (WRegVO) und bitte um die Berücksichtigung der Anmerkungen im weiteren Verfahren.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

zu § 8 Abs. 3 WRegVO:

Bereits im Zuge seiner Stellungnahme vom 12.03.2020 zum Entwurf des Wettbewerbsregistergesetzes (WRegG) hatte der ZDH angemerkt, dass jeder Betroffene zumindest einmal jährlich die Möglichkeit haben sollte, ihn betreffende Eintragungen in das WRegG kostenfrei abzurufen. Diese Forderung fand leider keinen Einzug in den Entwurf der WRegVO und sollte ergänzt werden. Die in § 8 Abs. 3 WRegVO aufgenommene Gebühr in Höhe von 20 Euro für die (bereits erstmalige) Auskunftserteilung legt die Vermutung nahe,

dass die Betroffenen durch die Gebührenerhebung von der Abfrage abgehalten werden sollen. Die Verwaltungskosten, die bei Festsetzung und Eintreibung einer Gebühr in Höhe von 20 Euro entstehen, sind bereits höher als der Verwaltungsaufwand für die Auskunftserteilung selbst.

zu § 12 WRegVO:

Nicht praxisgerecht ist die Regelung des § 12, wonach die Registerbehörde zur Bewertung eines Löschantrages aufgrund einer Selbstreinigung stets verlangen kann, dass der Antragsteller „geeignete Gutachten“ zur Bewertung vorgenommener Selbstreinigungsmaßnahmen vorlegt. Der vorgesehene Verordnungswortlaut ist für die Registerbehörde ein „Freibrief“, die Anforderung eines Gutachtens in den Fällen des § 12 Abs. 1 WRegG zur Regel zu machen. Die Erstellung derartiger Gutachten ist zeit- und kostenaufwändig und verzögert das Lösungsverfahren unnötig. Prioritär sollte dem Unternehmen das Recht eingeräumt werden, die Selbstreinigung auf andere Weise ("durch andere Unterlagen") als durch Gutachten darzulegen.

Zumindest aber ist es notwendig hinsichtlich der Gutachterausswahl in § 12 Absatz 2 WRegVO Konkretisierungen vorzunehmen. Es mag auf den ersten Blick einen Vorteil darstellen, dass dem Unternehmen, das Selbstreinigungsmaßnahmen vornehmen möchte, die Auswahl und Beauftragung des Gutachters obliegt und der Gutachter laut Verordnungswortlaut lediglich „sachkundig und unabhängig“ sein muss. Die Registerbehörde

ist jedoch befugt, einen Gutachter abzulehnen, wenn er nicht „sachkundig“ oder „unabhängig“ ist. Um das Risiko der Betroffenen zu reduzieren, ein bezahltes Gutachten aufgrund der Ablehnung des Gutachters nicht verwenden zu können, sollten hier konkretere Anhaltspunkte für „sachkundige“ Gutachter aufgeführt werden.

./.